

# RS Vwgh 1991/11/18 90/12/0257

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.11.1991

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/07 Personalvertretung

## Norm

BDG 1979 §51 Abs1;

PVG 1967 §25 Abs1;

PVG 1967 §25 Abs4;

## Rechtssatz

Im Gegensatz zu § 51 Abs 1 BDG 1979 statuiert zwar

§ 25 Abs 4 PVG keine ausdrückliche Verpflichtung der Personalvertreter zur Rechtfertigung der Abwesenheit, sondern nur eine Mitteilungspflicht. In Verbindung mit der Regelung über die inhaltlichen Voraussetzungen für den Anspruch (... "die zur Erfüllung der Obliegenheiten notwendige freie Zeit ...") ist die Dienstbehörde aber berechtigt und verpflichtet, unter Beachtung der aus der Aufgabenstellung der Personalvertreter folgenden besonderen Funktion auch zu überprüfen, ob die in Anspruch genommene freie Zeit der Erfüllung der Obliegenheiten als Personalvertreter gedient hat. Der Personalvertreter ist daher verpflichtet darzulegen, daß er während der in Anspruch genommenen freien Zeit keine andere als Personalvertretungstätigkeit entfaltet hat und daß die Inanspruchnahme von Dienstzeit dem Grunde und dem Ausmaß nach erforderlich war. Diese nachprüfende Kontrolle der Dienstbehörde findet ihre Grenze in dem in § 25 Abs 1 PVG verankerten Beschränkungsverbot.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120257.X04

## Im RIS seit

18.11.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)